

Satzung

Marketinggesellschaft der Agrar- und Ernährungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Marketinggesellschaft der Agrar- und Ernährungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bentwisch. Die Anschrift lautet: Feldstraße 2, 18182 Bentwisch.

§ 2 Zeitdauer

Die Dauer ist unbestimmt. Sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Aufgabe

1. Der Zweck des Vereins ist die Stärkung der Wettbewerbsstellung der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie die nachhaltige Förderung des Absatzes für Agrarprodukte und Lebensmittel aus Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere mit folgenden Tätigkeiten erfüllt werden:
 - Organisation von Messen/Ausstellungen
 - Verkaufsförderung und Aktionen
 - Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
 - Qualifikation, Aus- und Weiterbildung
 - Personalservice
 - Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
3. Der Verein hat zudem die Aufgabe, den Austausch von Erfahrungen unter seinen Mitgliedern aus landwirtschaftlichem und ernährungswirtschaftlichem Gebiet durch Veranstaltungen und Seminare zu fördern.
4. Die Selbständigkeit der Mitglieder darf nicht durch Maßnahmen des Vereins und seiner Organe eingeschränkt werden.
5. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Handelsgesellschaft werden, die zur Land- und Ernährungswirtschaft zugehörig und im Wirtschaftsraum Mecklenburg-Vorpommern tätig ist.
3. Zusammenschlüsse von privaten Unternehmen können die korporative Mitgliedschaft erwerben.
4. Der Verein kann mit anderen Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, in Verbindung treten. Über die Art der Verbindung und die hierbei zu übernehmenden Rechte und Pflichten beschließt der Vorstand. Es besteht die Möglichkeit der Kooperationspartnerschaft.
5. Der Verein hat die Möglichkeit, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder aufzunehmen. Darüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Für Fördermitglieder gibt es einen Mindestbeitrag.
6. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenämter vorschlagen. Die Mitgliederversammlung hat darüber abzustimmen. Es ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 6 Eintritt

1. Jede Person nach § 5 Abs. 2 kann die Mitgliedschaft im Verein bei der Geschäftsführung beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Antragsteller das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Bei der Antragstellung sind genaue Angaben zum Unternehmen zu machen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Einstellung des Geschäftsbetriebes
 - b. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes
 - c. Austritt
 - d. Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur für den Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsführung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, also am 30. September des Jahres durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es sich weigert, der Satzung oder ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten oder wenn es sonst durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
4. Gegen den Beschluss auf Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Mitgliedsrechte

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vertretung und den Schutz des Vereins in dem in der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes festgelegten Umfang in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Mitgliedspflichten

Die Mitglieder sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden. Sie sind verpflichtet, dem Verein gewissenhaft und fristgemäß dem Vereinszweck dienende Auskünfte zu geben.

§ 10 Beitrag

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Bestreitung von Vereinskosten einen Jahresbeitrag im Voraus zu Beginn eines Geschäftsjahres zahlen.
2. Die Beitragsfestsetzung erfolgt jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Beitragsfestsetzung für Fördermitglieder erfolgt durch den Vorstand.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 2. Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Ihr obliegt:
 - a. die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes sowie die Bestätigung des neuen Haushaltsplanes,
 - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - c. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge sowie über die ihr nach Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des dann etwa vorhandenen Vereinsvermögens.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Jedes Mitglied kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
4. Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder erforderlich. In den unter d. angeführten Fällen ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Sonst reicht die einfache Mehrheit. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die Versammlung zu schließen. Die Versammlung kann am selben Tage erneut einberufen werden, sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Für die Einberufung gilt Abs. 1 Satz 2.
6. Über die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist durch den Geschäftsführer des Vereins ein Protokoll zu führen.

§ 13 Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins bilden der Vorsitzende, bis zu 3 Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder. Er kann auf bis zu 12 Mitglieder erweitert werden. Der Vorstand setzt sich aus Vertretern von Mitgliedsunternehmen mit Führungs- und Wertschöpfungsverantwortung zusammen.
Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach Festlegung durch die Mitgliederversammlung: durch Handzeichen, Zuruf oder geheime Wahl. Die einzelnen Vorstandsämter können in einer konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes durch Beschluss festgelegt werden.
3. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter bereitet die regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und leitet sie.
4. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Arbeitskreise / Fachausschüsse bestellen und ihre Zusammensetzung regeln. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der formellen Zustimmung des Vorstandes.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter jeweils einzeln, wobei im Innenverhältnis bestimmt ist, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zum Zuge kommen sollen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Arbeitskreise / Fachausschüsse

1. Für bestimmte Aufgabenbereiche können auf Beschluss des Vorstandes Beiräte, Fachausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden. Die Fachausschüsse und Arbeitskreise haben beratende Funktion gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.

§ 15 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wird eine Geschäftsstelle errichtet.
2. Die Geschäftsführung führt mindestens ein Geschäftsführer aus. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung.
3. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich.

§ 16 Geheimhaltung

1. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung aller ausdrücklich als vertraulich bezeichneten oder in ihrer Natur nach vertraulichen Tatsachen, Beschlüsse oder Schriftstücke verpflichtet.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung von 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss über die Verwendung der vorhandenen Mittel zu fassen.